

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorbereitende Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen
Entwicklungskonzept // Gemeinde Silberstedt //
Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge

Beteiligung vom 12.02.2020 - 20.03.2020 und XX.XX.2021 - XX.XX.2021



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung



PROJEKT- UND STADTENTWICKLUNG

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg		12.02.2020	Unsere abfallwirtschaftlichen Belange sind durch die vorbereitende Untersuchung über die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierung in der Ortsmitte der Gemeinde Silberstedt nicht betroffen. Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab.
Amt Arensharde	für die Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Jübek, Treia und Schuby	18.02.2020	<p>Jübek: Keine Einwendungen</p> <p>Bollingstedt: Keine Einwendungen, siehe bereits eingereichte Hinweise</p> <p>Treia: Im Laufe des letzten Jahres wurde durch die Fa. „Institut Raum und Energie“ sowie durch die Fa. „Gertz Gutsehe Rümenapp“ in umfangreichen Arbeitsgruppen, Lenkungsgruppen, Zukunftswerkstätten usw. im Auftrag der Gemeinde Silberstedt die vorhandenen baulichen, strukturellen, sozialen, ökologischen Aspekte aufgenommen, die durch die Bevölkerung und die Politik erarbeitet und bewertet wurden. Gleiches gilt für etwaige Entwicklungsmöglichkeiten und Konzepte, sowie Vorhaben baulicher und sonstiger projektierter Art.</p> <p>Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass der bestehende Masterplan 2030 für das Amt Arensharde ggf. fortgeschrieben, bzw. mindestens überprüft werden müsse. Ziel der Gemeinde Treia ist es, dass kein „Kannibalismus“ stattfinden darf und besondere Rücksicht auf die bereits bestehenden Einrichtungen, Gewerbe, Strukturen usw. genommen werden muss.</p> <p>Das Amt Arensharde ist nicht „typisch“ für die Nutzung eines Zentralortes angelegt. Hier existieren in sehr deutlicher Mehrheit ökonomisch und infrastrukturell starke Gemeinden. Somit wird die Daseinsvorsorge usw. auf mehrere Orte verteilt.</p> <p>Eine Zentralisierung könnte zu dem o.a. Ringen um Ressourcen (den o.a. Kannibalismus) führen und damit zum mittelfristigen Niedergang einzelner Orte. Treia ist wirtschaftlich und strukturell sehr gut aufgestellt. Daher spricht es sich vehement gegen eine Verlagerung oder Schaffung von Parallelstrukturen in Silberstedt aus, unterstützt aber sehr die Schaffung von bisher nicht im Umland vorhandener Infrastruktur etc. (z.B. Schwimmbad, Sportmöglichkeiten usw.). Dies hat die die Untersuchung im Rahmen der Workshops/Zukunftswerkstätten durch die o.a. beiden Firmen im letzten Jahr nochmals herausgestellt und durch die Beteiligung der Öffentlichkeit noch unterstrichen. Daher hat die Gemeinde Treia zu den im letzten Jahr mehrmals dargelegten Aspekten und Hinweisen derzeit keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Dennoch behält sich die Gemeinde Treia vor, eine weitere Stellungnahme zu einem etwaigen Konzept (Ihr Hinweis auf eine 2. Beteiligungsrunde) etc. abzugeben, sollte ggf. Sachverhalte (vor allem aus den Ergebnissen der Zukunftswerkstätten etc.) missverständlich oder nicht vollends abgebildet und berücksichtigt sein.</p>
Amt Eggebek	für die Gemeinden Langstedt und Sollerup		
Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG	beteiligten Naturschutzverbände		

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
Archäologisches Landesamt SH	Schloss Anettenhöh	14.02.2020	<p>die überplante Fläche befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch in den o.g. Bereichen frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
Breitbandzweckverband Mittlere Geest	über das AMT ARENSHARDE		
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.	Landesverband Schleswig-Holstein	14.02.2020	<p>Als BUND-Kreisgruppe Schleswig-Flensburg stehen wir grundsätzlich gerne zur fachlichen Beratung auch im kommunale Naturschutz zur Verfügung. Da wir allerdings ehrenamtlich arbeiten, sind unsere Kapazitäten begrenzt.</p> <p>Sollte sich im Rahmen Ihres Planungsprozesses eine Gelegenheit ergeben, dass interessierte Bürger*innen zusammenkommen und etwas über konkrete Artenschutzmaßnahmen erfahren wollen, könnten wir jemanden als Referenten schicken.</p> <p>Ansonsten gehen wir davon aus, dass im Planungsprozess der Erhalt von Bäumen im Ortsgebiet, dabei besonders auch von älteren Bäumen mit Baumhöhlen etc., ebenso berücksichtigt wird wie eine Minimierung der Versiegelung und der Einsatz von Regio-Saatgut bei artenreichen Begrünungsmaßnahmen.</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
			Wir weisen darauf hin, dass „Schottergärten“ nach §8 Landesbauordnung illegal sind und begrünt werden müssen. Anbei noch ein aktuelles Arbeitspapier zum Thema Artenvielfalt und Gehölze aus der internen Arbeit des BUND SH. Hinweis auf Anhang: Stichpunkte Altenholzmanagement
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	19.02.2020	Nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr sind von dem Vorhaben berührt. U.a. befindet sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig/Hohn und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf, sowie im Interessengebiet militärischer Funk und Richtfunk. Das bedeutet, dass maximale Bauhöhen von 30 m über Grund - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - aus Sicht der Bundeswehr grundsätzlich möglich sind. Der Bundesstraße 201 ist ferner Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes. Ob und inwieweit militärische Belange von dem Vorhaben tatsächlich beeinträchtigt sind, kann erst in den jeweiligen späteren Verfahren abschließend bewertet werden. Ich bitte Sie daher, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr entsprechend zu beteiligen. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- I-102 -20-SON ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		16.03.2020	hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o. g. TOB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
Bundesnetzagentur	Referat Richtfunk		
Deutsche Post AG			
Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI, Planungsanzeigen	05.03.3030	Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können. Über ggf. notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten zu erstatten. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über unsere Kontaktdaten über den weiteren Ablauf. Wir werden dann zeitnah die Zuweisung zu einem Bearbeiter veranlassen.
Ev.-luth. Kirchengemeinde Treia			
Gebäudemanagement Schl.-Holst. AöR		02.03.2020	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes SH hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e.V.			
Handelsverband Nord			
Handwerkskammer Flensburg			
Industrie- und Handelskammer Flensburg		12.03.2020	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Vorbereitende Untersuchung gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.
Kreis Schleswig-Flensburg	FB III Kreisentwicklung, Bau und Umwelt		
Landesamt für Denkmalpflege	Sartori & Berger Speicher	23.03.2020	die Aufnahme der Gemeinde Silberstedt in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Städte und Gemeinden“ wird seitens des LDSH begrüßt. Die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein wird stetig fortgeschrieben und ist somit nicht abschließend. Nach jetzigem Sachstand sind jedoch keine denkmalpflegerischen Belange von den vorbereitenden Untersuchungen betroffen.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Standort Nord	09.03.2020	gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Auf die bestehenden Windkraftanlagen im Bereich „Langacker/Hauptstraße“ wird verwiesen.
Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig-Holstein	Niederlassung Flensburg		
Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst		18.02.2020	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelversorgung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Silberstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt). Hinweis auf Anhang: Merkblatt

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg	SG Regionalentwicklung	23.03.2020	<p>die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Untersuchungsgebiet zwei Objekte befinden, die momentan durch das Landesamt für Denkmalpflege gemäß aktueller Gesetzeslage auf ihren Denkmalwert überprüft werden. Es handelt sich um die Kapelle/ Christuskirche, Malerweg 25 sowie das Wohnhaus Hauptstraße 28/30. Ob es sich gem. § 2 und § 8 DSchG-SH um ein Kulturdenkmal mit besonderem Wert handelt, ist beim Landesamt für Denkmalpflege zu erfragen. Ansprechpartner ist Herr Bastian Müller, Tel.: 0431-6967766 (bastian.mueller@ld.landsh.de).</p> <p>Des Weiteren liegen im Untersuchungsgebiet mehrere Archäologische Interessensgebiete, hier ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist daher bei dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Es wird außerdem ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Berücksichtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, hier Knicks, und des Artenschutzes zu nennen. Der Artenschutz im strengeren Sinne kommt zum Beispiel bei der Sanierung von Gebäuden zum Tragen (mögliche Zerstörung von Quartiersmöglichkeiten von Fledermäusen). Im weiteren Sinne des Artenschutzes ist es begrüßenswert, wenn die städtebauliche Gestaltung naturnah erfolgt: Artenreiche Saumstreifen, Integration von bestehenden Gehölzstrukturen in die Planung, Nutzung von insektenfreundlichem Licht und das Bereitstellen von Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		09.03.2020	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich mehrere landwirtschaftliche Betriebsstandorte in und am Rand des Untersuchungsgebiets befinden. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen können auf das Plangebiet einwirken. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde ein GIRL-Gutachten bzgl. der Geruchsimmissionen der viehhaltenden Betriebe erstellt und die Geruchsbelastung ermittelt.</p> <p>Wir empfehlen auf die Daten des Gutachtens mit Standorten der Betriebe zurückzugreifen und die Betriebsleiter mit ihren Entwicklungsabsichten (das kann u.U. auch eine Aufgabe des Standortes sein) in die Planung einzubeziehen. Bei späterer Konkretisierung von Vorhaben ist das Gutachten evtl. zu aktualisieren. Bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bestehen zu der o.a. Planung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 6 – Landesplanung und ländliche Räume	21.02.2020	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (IEK) der Gemeinde Silberstedt für das weite Teile der Ortslage Silberstedt einschließlich umfangreicherer Freiflächen umfassende Untersuchungsgebiet „Ortsmitte“. Von dem dazu vorgelegten Plan mit der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Aus landes- und regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes sowie die mit der Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ verfolgten Ziele. Darüber hinaus sind aus hiesiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen zu machen.</p> <p>Ich bitte, mich über den Fortgang des Prozesses zu informieren.</p>
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht		
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein	Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau -	16.03.2020	<p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen der Gemeinde St. Peter-Ording bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gem. § 9 (19) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 201 (B 201), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist natürlich in der Planzeichnung darzustellen. 2. Gem. § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes SH in der Fassung vom 25.11.2003 dürfen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landstraße 299 (L 299), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. 4. Die in den Übersichtsplan in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Silberstedt wurden von mir entsprechend dem aktuellen Stand eingetragen und sind in den Plan zu übernehmen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
			<p>5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Feststellung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 201 und L 299 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immission geschützt ist.</p> <p>6. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu Bundes- und Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrten sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH, Flensburg, zu beantragen bzw. anzupassen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>7. Alle baulichen Veränderungen an der Bundesstraße 201 und der Landesstraße 299 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Flensburg, zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Hinweis: Der Abschnitt 130 der OD Silberstedt wird von Mai bis November 2020 saniert. Hinweis auf Anhang: Übersichtsplan Ortsdurchfahrtsgrenzen</p>
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH			
Naturschutzbund Deutschland	Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		
Schleswig-Holstein Netz AG		19.02.2020	<p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.</p> <p>Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten ebenfalls unser o.g. Merkblatt zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: leitungsauskunftsh-netz.com.</p>

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
			<p>Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p> <p>Hinweis auf Anhang: Merkblatt</p>
Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH		24.03.2020	Wir verfolgen in dem genannten Untersuchungsgebiet keine Interessen.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Verteilnetzplanung Hamburg		
Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt	c/o Eider-Treene-Verband	18.02.2020	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen in der „Ortsmitte Silberstedt“ folgende Themen im Vordergrund:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niederschlagswasser-Abflußspitzen aus der (versiegelten) Ortslage Maßnahmen hinsichtlich der Entwässerungsinfrastruktur sollten darauf abzielen, Abflußspitzen deutlich zu verringern, etwa durch wirksame Retentionsanlagen oder – wenn möglich – die Versickerung von Oberflächenwasser am Ort des Entstehens. Vorhandene Einleitstellen (private und öffentliche) sollten identifiziert und in ein Entwässerungskonzept integriert werden. Konkrete Maßnahmen der Oberflächenwasserbeseitigung im Untersuchungsgebiet sind außerdem in Zuge der Bauleitplanung im Vorwege mit dem Eider-Treene-Verband und dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, zu entwickeln und abzustimmen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des MELUND vom 10.10.2019 „wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“. 2. Zugänglichkeit von Verbandsgewässern in der Ortslage Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt beinhaltet Abstandsregelungen und Eigentumsbeschränkungen für Anliegerflächen von Verbandsgewässern, um die die ungehinderte maschinelle Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Insbesondere an der Silberstedter Au (Gew. Nr. 30.10.00) wurde die Zugänglichkeit durch fortschreitende, teilweise nicht satzungskonforme Gewerbe- und ohne Bebauung in der Ortslage immer weiter eingeengt. Zuletzt blieben Bedenken des Verbandes hinsichtlich der Ausweisung von privaten Wohnbauflächen in direkter Nachbarschaft zum Gewässer innerhalb der Ausweisung von privaten Wohnbauflächen in direkter Nachbarschaft zum Gewässer innerhalb des B-Planes Nr. 19 unberücksichtigt. Dies erschwert nicht nur zunehmend die Unterhaltungspraxis, es verringert auch das Entwicklungspotenzial des für die EU-WRRL berichtspflichtigen Gewässers. Für den Abschnitt von Stat. 7+275 (Bäckerei), der für Personal und Gerät des Verbandes praktisch versperrt ist, sollte eine Übernahme der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gem. §§ 28, 30 LWG durch die Gemeinde Silberstedt angestrebt werden.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom:	Stellungnahme
			Grundsätzlich sollten städtebauliche Konzepte darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsinfrastruktur sicherzustellen und zu optimieren. Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.
Wasserverband Treene		20.02.2020	<p>Die Gemeinde Silberstedt ist seit Gründung des damaligen WBV Treene am 21.11.1968 Mitglied des heutigen Wasserverbandes Treene, der heutige Ortsteil – damals eigenständige Gemeinde – Esperstoft kam am 29. April 1971 hinzu. Gemäß Öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Gemeinde Silberstedt und unserem Verband wurde uns die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für das Gemeindegebiet übertragen.</p> <p>Der Erstausbau mit Trinkwasserleitungen war im Dezember 1972 bzw. 1975 für den Ortsteil Esperstoft abgeschlossen. Heute bestehen im Gemeindegebiet neben rd. 850 Hausanschlüssen etwa 53 km Hauptleitungen bis DN 300 sowie 311 Hydranten und 307 Schieber bzw. Klappen. Aktuell erneuern wir pro Jahr etwa 20 Kilometer Versorgungsleitungen von unseren etwa 865 km Gesamt-Versorgungsleitungen. Im Bereich Silberstedt ist aktuell 2020 im Zuge von Straßenbauarbeiten der B 201 (Ortslage) die Erneuerung von ca. 500m DN 100/200 geplant. Unser Erneuerungskonzept kann sich aufgrund von aktuellen Erkenntnissen wie häufigeren Rohrbrüchen in bestimmten Leitungsabschnitten schnell ändern. In diesem Fall wird die Gemeinde vorab informiert.</p> <p>Neubaufächen – Baulücken oder Baugebiete – sind an unsere zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen. Anschlussmöglichkeiten sind in der Regel vorhanden oder werden durch Erweiterung unserer Anlagen durch den WV Treene geschaffen. Der Wasserverband Treene rechnet in der Regel direkt mit Kunden ab.</p> <p>Löschwasserversorgung: Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Silberstedt grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Gemeinde wird sich dazu der Freiwilligen Feuerwehr bedienen. Für Abstimmungen mit der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde wegen Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) stehen wir gern zur Verfügung. Die Kosten für die Feuerlöschversorgung (Hydranten, Vorschieber) werden dem Erschließungsträger (Gemeinde) in Rechnung gestellt. Jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck können und wollen wir jedoch rechtlich verbindlich gewährleisten. Unser Ansprechpartner für Sie ist Herr Dipl.-Ing. Lars Hansen als Sachgebietsleiter Rohrnetz und Abwasser. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>
WiREG			